

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Südliche Innenstadt	29.08.2018	öffentlich

**Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Behindertenparkplatz in der Bayernstraße**

Vorlage Nr.: 20186183

Stellungnahme der Verwaltung

Auch in der Bayernstraße 61 gilt die Straßenverkehrs-Ordnung.

Es handelt sich nicht um einen Behindertenparkplatz, sondern um ein eingeschränktes Haltverbot für einen Platz in der Zeit von 10 h bis 19 h.

Es hat vorrangig den Zweck, dass der Schwerbehinderte transportiert werden kann, da ihm nur ganz kurze Wege möglich sind.

Alle anderen Verkehrsteilnehmer können während dieser Zeit zum Zwecke des Be- und Entladens dann dort im eingeschränkten Haltverbot stehen, wenn das Transportfahrzeug des Behinderten den Bereich nicht nutzt.

Diese „doppelte Nutzung“ des eingeschränkten Haltverbotes führt zwar manchmal dazu, dass das Transportfahrzeug trotzdem nicht sofort direkt anfahren kann, erleichtert aber dennoch den Transport und damit die Teilhabe des Behinderten am öffentlichen Leben, außerhalb seiner Wohnung. Die dortige Regelung ist nach der Straßenverkehrs-Ordnung rechtlich zulässig und wurde deshalb angeordnet.

2-15: